

1. ALLGEMEINES

Dieses Dokument enthält Regeln und Hinweise für Fremdfirmen und deren Subunternehmer und ist Bestandteil des Auftrages.

Bitte informieren Sie sich über die Vorschriften, die für Ihre Arbeiten maßgeblich sind, bevor Sie die Arbeit innerhalb unseres Werkes aufnehmen.

Gemäß DGUV Vorschrift 1 § 2 Abs. 1, Verhütung von Arbeitsunfällen, sind Sie in der Pflicht, Sicherheitseinrichtungen zu benutzen, Anordnungen und Sicherungsmaßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen, den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft und den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in Arbeitsschutzgesetz und technischen Regeln Ihrer Berufsgenossenschaft weitere Anforderungen gestellt werden, gelten diese zusätzlich.

Die Leitsätze zu Umweltschutz und Arbeitssicherheit der Firma Nord Micro gelten grundsätzlich auch für Fremdfirmen, die in unserem Unternehmen arbeiten. Bitte informieren Sie sich auf unserer Internetseite www.nord-micro.com.

Es gelten für Sie rechtsverbindlich folgende Bestimmungen der Nord Micro:

- Für die Sicherheit Ihrer Mitarbeiter und Subunternehmer sind Sie als Auftragnehmer verantwortlich.
- Vor dem Betreten des Werksgeländes haben sich Ihre Mitarbeiter anzumelden und bei Verlassen abzumelden
- Ein Aufenthalt bei Nord Micro ist nur mit gültigem Besucherausweis zulässig. Der Besucherausweis ist offen zu tragen, darf Dritten nicht übertragen werden und ist beim Verlassen des Werkes wieder abzugeben.
- Ihre Mitarbeiter dürfen sich nur in den Teilen des Betriebes aufhalten, in denen sie beschäftigt sind oder in die sie ein ausdrücklicher Auftrag führt.
- Bild- und Tonaufnahmen sind verboten und nur mit Zustimmung der Nord Micro gestattet.
- Ihr Unternehmen verpflichtet sich, sämtliche ihr bekannt werdende Geschäftsvorgänge, insbesondere technische und wirtschaftliche Informationen, Erkenntnisse, Unterlagen, Zeichnungen, Datenträger, Verfahren, Entwicklungen sowie alle weiteren Tatsachen, die als vertraulich bezeichnet werden, geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und sie nur im Rahmen der vereinbarten Aufgabenstellung zu verwenden.
- Sie sind verpflichtet, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowohl während der Dauer Ihrer Tätigkeit als auch nach der Beendigung Stillschweigen zu bewahren.
- Private Sachen, die zur Arbeit nicht benötigt werden, dürfen nicht in den Betrieb mitgebracht werden.
- Zum Schutz des betrieblichen und persönlichen Eigentums können Kontrollen angeordnet werden, die sich auf mitgeführte Gegenstände erstrecken.
- Alkoholische Getränke und Drogen dürfen nicht zum Konsum/Verzehr in den Betrieb mitgebracht werden. Der Konsum alkoholischer Getränke und Drogen ist wegen der davon ausgehenden schweren Gefahr für Leben und Gesundheit der Mitarbeiter während der Arbeitszeit und der Pausen im Betrieb und auf dem Betriebsgelände untersagt.
- Auf dem gesamten Betriebsgelände herrscht Rauchverbot
- Es ist untersagt, Schlüssel, Schaltungen für Sicherheitsschalter oder Passwörter an die Maschinenbediener der Firma Nord Micro weiterzugeben.
- Die Demontage bzw. Entfernung von vorhandenen Einrichtungen, besonders Schutzeinrichtungen, ist nur nach Freigabe unseres Koordinators zulässig.

2. REGELN UND HINWEISE

2.1 Koordination von Arbeiten

Zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen stimmt der von uns eingesetzte Koordinator die Arbeiten gemäß DGUV Vorschrift 1 § 6 unter Berücksichtigung der Belange von Arbeitsschutz und anderen Fachabteilungen aufeinander ab. Der Koordinator ist Ihnen gegenüber weisungsbefugt.

2.2 Erprobung von Einrichtungen

Muss eine Einrichtung probeweise in Betrieb genommen werden, ohne dass für den Normalbetrieb geltende Vorschriften angewendet werden können, so ist entsprechend DGUV Vorschrift 1 zu verfahren. Vor erstmaligem „Probetrieb“ erfolgt eine Gefährdungsbeurteilung mit ergänzenden Schutzmaßnahmen.

2.3 Hinweisschilder

Verbots- und Gebotshinweise in unserem Werk sind zu befolgen.

2.4 Kennzeichnung von Gefahrenbereichen

Gefahrenbereiche, insbesondere Arbeitsbereiche unter Hubarbeitsbühnen, müssen mit geeigneten Absperrmaterial (Scherensperren, Flatterband, Bauzaun, etc.) gegen den Zutritt durch Unbefugte gesichert werden

2.5 Persönliche Schutzausrüstung

Sie und Ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, die Gebotsschilder zu befolgen und die erforderliche persönliche Schutzausrüstung zu benutzen. In den gekennzeichneten Bereichen ist das Tragen von Schutzbrillen Pflicht. Schutzbrillen sind auch zu tragen, wenn außerhalb dieser Bereiche gefährliche Arbeiten durchgeführt werden. Sicherheitsschuhen sind bei der Handhabung von schweren Gegenständen und auf Baustellen Pflicht. Im Lärmbereich muss Gehörschutz getragen werden. Ihr Unternehmen ist dafür verantwortlich die Schutzausrüstungen für Ihre Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen. Auf hochgelegenen Arbeitsplätzen ist soweit möglich eine Absturzsicherung zu verwenden.

2.6 Werksverkehr

Das Befahren des Werksgeländes ist nur mit Erlaubnis des Koordinators und zur Be- und Entladung des Fahrzeuges erlaubt. Es erfolgt keine Haftung bei Beschädigungen an abgestellten Fahrzeugen. In unserem Werk gilt die Straßenverkehrsordnung (STVO). Fahr- und Gehwege sind immer freizuhalten, Ausnahmefälle sind mit dem Koordinator abzustimmen.

2.7 Beendigung der Arbeiten

Nach Beendigung von Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen ist eine Endprüfung durchzuführen. Hierbei ist darauf zu achten, dass betroffene, sicherheitstechnische Einrichtungen wieder ordnungsgemäß funktionieren. Alle liegengebliebenen Teile, z. B. Abfallstücke von Montagematerial müssen von der Fremdfirma mitgenommen werden, Ausnahmen müssen vor Arbeitsbeginn mit dem Koordinator vereinbart werden.

2.8 Fahrerlaubnisse für Hebebühne, Kran und Gabelstapler

2.8.1 Stapler

Um eine Fahrerlaubnis zu erhalten, ist die Vorlage eines gültigen Bedienausweises mit Fahrauftrag für Flurförderfahrzeuge durch ihre Firma vor Arbeitsbeginn erforderlich. (Ausbildung nach DGUV Vorschrift 1, DGUV V68 und DGUV Grundsatz 308-001 oder VDI).

2.8.2 Hebebühne

Um eine Fahrerlaubnis zu erhalten, ist die Vorlage eines gültigen Schulungsnachweises für Hebebühnen /Hubarbeitsbühnen und eine Beauftragung durch ihre Firma vor Arbeitsbeginn erforderlich (geschult durch die BG oder einem zertifizierten Hebebühnenunternehmen nach DGUV Grundsatz 308-002 oder DGUV Grundsatz 308-008). Geprüfte und geeignete PSA gegen Absturz müssen mitgebracht und verwendet werden.

2.8.3 Kran

Um eine Fahrerlaubnis zu erhalten, ist die Vorlage eines Qualifikations- und Schulungsnachweis und zusätzlich eine Beauftragung durch ihre Firma vor Arbeitsbeginn erforderlich, die dem Koordinator vorgelegt werden muss.

2.9 Bau- und Montagearbeiten

Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Bodenöffnungen, usw. sind während der gesamten Bau- und Montagezeit ausreichend abzusichern. Wird der normale Verkehrsablauf behindert, so ist durch geeignete Beschilderung rechtzeitig auf die Gefahrenstelle hinzuweisen.

2.9.1 Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen

Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen müssen frei von Beschädigungen und vorschriftsmäßig ausgerüstet sein und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Standsicherheit von fahrbaren Gerüsten ist sicherzustellen. Sie dürfen nicht verfahren werden, solange sich Personen auf ihnen befinden. Vor dem Betreten sind Rollen und Ausleger festzustellen. Tätigkeiten auf Gerüsten sind verboten, während darunter gearbeitet wird. Gerüste, Leitern und Hubarbeitsbühnen auf Baustellen müssen deutlich lesbar den Namen des Eigentümers tragen. Gefahrenbereiche müssen abgesperrt sein.

2.9.2 Tiefbauarbeiten

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten muss sich die ausführende Firma bei der zuständigen Fachabteilung über die Lage der stromführenden Kabel, Wasser- und Gasleitungen informieren. Den von dieser Fachabteilung gegebenen Anweisungen ist Folge zu leisten.

2.9.3 Gefährliche Alleinarbeit

Gefährliche Alleinarbeit ist grundsätzlich nicht gestattet.

2.9.4 Arbeiten in engen Räumen

Arbeiten in Behältern bzw. engen Räumen müssen mit der zuständigen Fachabteilung abgestimmt werden, eine schriftliche Befahrerlaubnis muss vorher eingeholt werden. In engen Räumen mit erhöhter elektrischer Gefährdung dürfen nur hierfür zugelassene elektrische Geräte verwendet werden. Das Belüften mit Sauerstoff ist verboten.

2.9.5 Lärm

Treten bei den Arbeiten besonders starke, unvermeidbare Lärmbelastigungen größer als 85 dB (A) auf, muss von Ihrer Seite rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht werden, damit die entsprechenden Maßnahmen (z.B. geeignete Arbeitszeit) festgelegt werden können.

2.10 Heißarbeiten

2.10.1 Erlaubnisschein

Bei Heiß- / Feuerarbeiten (Schweißen, Schneiden, Trennschleifen, Löten, usw.) muss vor Arbeitsbeginn ein Heißarbeitsschein bei dem Koordinator, bei erhöhter Gefährdung, z. B. Arbeiten an Gasleitungen, von der Abteilung Arbeitssicherheit (EH&S) eingeholt werden. Der Aussteller des Heißarbeitsscheins legt den Umfang der Sicherungsmaßnahmen fest.

Feuerarbeiten in explosionsgefährdeten Räumen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung und besonderen Schutzmaßnahmen, Freimessen der explosionsfähigen Atmosphäre, und Umfeld räumen, durchgeführt werden. Löschmittel und Schutzmaßnahmen müssen vor Arbeitsbeginn bereitgestellt werden.

2.10.2 Brandmeldeanlage

In allen Produktionshallen und Bürogebäuden, sind Brandmeldeanlagen in Betrieb. Vor Arbeitsbeginn, besonders bei zu erwartender Rauch- und Staubeentwicklung oder Nebelbildung, müssen Teilbereiche der Brandmeldeanlage durch den Brandschutzbeauftragten außer Betrieb genommen werden. Die bei einer Auslösung durch Fehlalarm entstehenden Kosten, können an den Verursacher des Alarms weitergegeben.

2.11 Gefahrstoffe

2.11.1 Mitbringen von Gefahrstoffen

Gefahrstoffe (Chemikalien und Ähnliches, die Personen und umweltschädlich sind) müssen vor Arbeitsbeginn bei der Abteilung Arbeitssicherheit mit Sicherheitsdatenblatt gemeldet werden. Nur von Nord Micro freigegebene Stoffe dürfen verwendet werden.

2.11.2 Gefahrenhinweise

Die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung sind einzuhalten. Entstehen durch Ihre Arbeiten Gefahrstoffe, so muss vor Beginn der Arbeiten von Ihnen darauf hingewiesen werden.

2.11.3 Kanalisation

Gefahrstoffe (insbesondere wassergefährdende Stoffe wie z.B. Lösemittel oder Öl) dürfen auf keinen Fall in die Kanalisation oder in den Untergrund gelangen.

2.12 Elektrische Einrichtungen

2.12.1 Arbeiten an oder in der Nähe von stromführenden Anlagen

Sind Arbeiten an stromführenden Anlagen oder in der Nähe von stromführenden Anlagen / Einrichtungen durchzuführen, so ist die Instandhaltung Elektrik zu verständigen und die Maßnahmen mit der Instandhaltung Elektrik abzustimmen. Die Stromabschaltung und -einschaltung bzw. Montage und Demontage des Schutzes darf nur von dem Schaltberechtigten von der Instandhaltung Elektrik vorgenommen werden. Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen verboten.

2.12.2 Elektrische Anschlüsse

Elektrische Anschlüsse an unser Werksnetz dürfen nur von der Instandhaltung Elektrik durchgeführt werden. Die von Ihnen verwendeten elektrischen Baustellen-Verteiler müssen nach VDE 0612 gebaut sein.

2.12.3 Elektromagnetische Felder

In verschiedenen Bereichen ist mit Gefährdung durch elektromagnetische Felder zu rechnen. Die entsprechenden Warn- und Verbotsskennzeichnungen sind zu befolgen. Mitarbeiter mit aktiven oder passiven Implantaten, z. B. Herzschrittmacher, Innenohrprothese, Endoprothesen o.ä. müssen eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegen.

2.13 Maschinen, Werkzeuge, Geräte

2.13.1 Werkseigene Einrichtungen

Der Gebrauch von werkseigenen Einrichtungen, Maschinen, Werkstoffen usw. ist nur mit Genehmigung der zuständigen Fachabteilung zulässig. Außerdem ist dies mit dem Koordinator abzuklären. Krane, Flurförderzeuge und Hebebühnen dürfen nur mit einer Fahrerlaubnis von der Firma Nord Micro benutzt werden und erfordern zusätzlich eine Einweisung durch den Koordinator

2.13.2 Gerätschaften der Fremdfirmen

Ihre bei uns eingesetzten Werkzeuge, Hilfsmittel, Maschinen und Geräte müssen den gültigen Vorschriften, der VDE bzw. EC-Normung entsprechen und dürfen nur in mängelfreiem Zustand eingesetzt werden. Die DGUV-V3 Prüfung muss durch z.B. entsprechende Prüfplaketten oder Prüfbuch dokumentiert sein.

2.13.3 Autogen-Schweißgeräte

Gasflaschen sind gegen Umfallen zu sichern. Sauerstoffarmaturen, -leitungen und -dichtungen dürfen nicht mit Fett, Glycerin oder Öl in Berührung kommen (Explosionsgefahr). Transportable Schweißgeräte müssen mit einer vorschriftsmäßigen Rückschlagsicherung versehen sein. Geeignete Feuerlöscher müssen vor Arbeitsaufnahme beigestellt werden.

2.13.4 Elektro-Schweißgeräte

Schweißarbeiten an Maschinen nur nach Absprache mit der Instandhaltung. Das Massekabel ist nah an die Arbeitsstelle heranzuführen, damit vagabundierende Schweißströme, die das Erdungssystem unserer Maschinen und Anlage zerstören, vermieden werden.

2.13.5 Kennzeichnung

Werkzeuge, Maschinen, Fahrzeuge und sonstige Geräte der Fremdfirma müssen deutlich als Eigentum der Fremdfirma gekennzeichnet sein.

2.14 Abfälle

Verpackungsmaterial und Abfälle sind grundsätzlich zurückzunehmen. Das gilt insbesondere für Gefahrstoffe und wassergefährdende Stoffe. Entsorgung über die Firma Nord Micro darf nur nach Rücksprache mit unserem Abfallbeauftragten erfolgen. Werden Abfälle über die Firma Nord Micro entsorgt, ist die von uns praktizierte Abfalltrennung einzuhalten.

2.15 Verhalten bei Notfällen

2.15.1 Verhalten bei Brand

Bei Ausbruch eines Brandes ist sofort vom nächsten Telefon die interne Nord-Micro Feuerwehr (Tel. 444) oder der Werkschutz (Tel. 210 oder 215) zu verständigen. Vor Arbeitsaufnahme werden Sie an der Arbeitsstelle eingewiesen, wo die nächste Meldemöglichkeit ist.

2.15.2 Verhalten bei Unfällen

Sollten Sie oder einer Ihrer Mitarbeiter einen Unfall erleiden, stehen Ihnen unsere Ersthelfer und Betriebs-sanitäter zur Verfügung. Diese sind über die Tel. 333 zu erreichen. Zusätzlich muss der Unfall sofort an den Werkschutz (Tel. 210 oder 215) und an den Koordinator gemeldet werden. Die Unfallstelle ist unverändert zu lassen, wenn dies die Personenrettung erlaubt.

Bei Umweltunfällen (z.B. das Auslaufen wassergefährdender Stoffe in den Untergrund oder in die Kanalisation) ist eine sofortige Meldung an die interne Feuerwehr (Tel. 444), an den Werkschutz (Tel. 215 oder 210) und an den Koordinator erforderlich. Sofortmaßnahmen zur Eindämmung des Schadens (Schließen von Leckagen, Einsatz von Ölbindemittel und ähnliches) sind zu treffen.

2.15.3 Verhalten bei Alarm

Bei Ertönen der Sirenen müssen alle Personen die Gebäude auf dem Werksgelände verlassen und sich am Sammelplatz einfinden. Erst nach Freigabe durch Feuerwehr bzw. Firma Nord Micro dürfen die Gebäude wieder betreten werden.

2.16 Folgen von Verstößen

Jeglicher Verstoß und / oder Zuwiderhandlung gegen eine Regelung dieser Verfahrensanweisung berechtigt die Firma Nord Micro zur Geltendmachung aller denkbaren Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche. Der Koordinator ist jederzeit berechtigt, von dem der Firma Nord Micro zustehenden Hausrecht Gebrauch zu machen, einen Platzverweis auszusprechen oder Mitarbeiter von Fremdfirmen vom Firmengelände zu verweisen bzw. generelle Hausverbote auszusprechen. Die Firma Nord Micro behält sich zudem vor, bei Vorliegen eines konkreten Verdachts strafbaren Verhaltens der Mitarbeiter der eingesetzten Fremdfirmen Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu erstatten.

2.17 Fragen zu Arbeits- und Umweltschutz

Sofern über Arbeitsschutz- und Umweltschutzfragen Unklarheiten bestehen, können Sie sich an unsere Abteilung Arbeitssicherheit und Umweltschutz wenden. Bei Bedarf können Sie hier die Unfallverhütungsvorschriften und sonstige sicherheits- umweltschutzrelevanten Regeln einsehen.